

Namensrecht

Familienname

Führen die Eltern des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen Familiennamen.

Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, ist zunächst entscheidend, wer die elterliche Sorge für das Kind hat.

Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt – entweder durch Eheschließung oder Abgabe einer Sorgeerklärung – bestimmen sie durch eine gemeinsame Erklärung, die beim **Standesamt** abzugeben ist, ob das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, muss also nur anlässlich der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes abgegeben werden. Das gilt bei nichtverheirateten Eltern allerdings nur, falls auch für die weiteren gemeinsamen Kinder eine Sorgeerklärung abgegeben wird.

Ist die Mutter allein sorgeberechtigt, erhält das Kind bei der Geburt den Namen der Mutter. Soll das Kind nach dem Willen der Mutter dennoch den Namen des Vaters tragen, ist dies durch Namenserteilung beim **Standesamt** mit Einwilligung des Vaters möglich.

Unter welchen Bedingungen später der Familienname eines Kindes noch geändert werden kann, hängt vom Einzelfall ab. Das **Standesamt** berät Sie gerne, soweit es sich um familienrechtliche Erklärungsmöglichkeiten handelt.

Vornamen

Üben Mutter und Vater die elterliche Sorge gemeinsam aus, legen sie auch den oder die Vornamen des Kindes gemeinsam fest. Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, gibt dieser Elternteil dem Kind den oder die Vornamen.

Beratung

Mit dem reformierten Kindschaftsrecht wird Müttern, Vätern und - erstmalig - den Kindern ein Anspruch auf Beratung zuerkannt. Wir bitten Sie, diesen Anspruch im Einzelfall wahrzunehmen; dafür stehen Ihnen die nachfolgend genannten Dienststellen der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt / Allgemeiner Sozialdienst Elterliche Sorge, Umgangsrecht

Telefonzentrale: 0911 / 2 31-26 86

Telefonische Auskünfte erteilen in den Regionen:
Montag – Donnerstag: 8 - 16 Uhr
Freitag: 8 - 14 Uhr

Region 1 + 2

Am Plärrer 10
Telefon 2 31-81 12

Region 3 + 4

Rollnerstraße 111a
Telefon 2 31-81 10

Region 5

Reinerzer Straße 8, 16 und 18 a
Telefon 2 3-81 02

Region 6

Allersberger Straße 185
Gebäude A6/A7
Telefon 2 31-82 72

Region 7

Pillenreuther Straße 34
2. Stock
Telefon 2 31-82 46

Region 8

Rothenburger Straße 45
Telefon 2 31-81 30

Region 9

Motterstraße 11
Telefon 2 31-81 13

Jugendamt

Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Negativbescheinigung, Beistandschaft, Unterhalt, Amtsvormundschaft / Ergänzungspflegschaft

Dietzstraße 4, Zi. 323, 3. Stock
Telefon 2 31-34 89

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 8.30 - 12.30 Uhr
Do: 8.30 - 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Beurkundungen können ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Standesamt

Geburtsanzeige, Vater- und Mutterschaftsanerkennung und Namenserklärungen für das Kind vor oder bei der Geburtsbeurkundung

Hauptmarkt 18
Telefon 2 31-24 23, 2 31-31 46, 2 31-53 79 oder 2 31-62 90

spätere Vater- und Mutterschaftsanerkennung und Namens-erklärungen für das Kind

Telefon 2 31-23 47

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 8.30 - 12.30 Uhr
Mo, Di, Do: 13.30 - 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
(zwischen 12.30 und 13.30 Uhr reduzierter Dienstbetrieb)

Die Adressen weiterer Beratungsstellen der Stadt Nürnberg und freier Träger können Sie u.a. dem Stadtwegweiser/Sozialatlas (im Internet unter www.stadtwegweiser.nuernberg.de) entnehmen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über mitzubringende Unterlagen!

Zum Weiterlesen:

„Das Kindschaftsrecht. Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren“
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, Januar 2014
www.bmjv.de

Internetauftritt des Jugendamtes der Stadt Nürnberg:
www.jugendamt.nuernberg.de

„Eltern und ihre Kinder. Informationen über die rechtlichen Grundlagen der Eltern-Kind-Beziehung“
Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München, März 2014
www.justiz.bayern.de

Das Kindschaftsrecht

Informationen über

§ *Sorgerecht
Vaterschaft
Beratungsstellen*

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Eltern,

gesellschaftliche Veränderungen bringen auch Veränderungen in den Familienstrukturen mit sich. Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt: Kinder leben häufig in Einelternfamilien mit alleinerziehenden Müttern oder auch Vätern, sie leben in Stieffamilien, in Adoptions- oder in Pflegefamilien. Mit der Reform des Kindschaftsrechts von 1998 wurde die rechtliche Stellung des Kindes verbessert.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über Regelungen im Familienrecht zur Abstammung des Kindes, zu Fragen der elterlichen Sorge, des Namensrechts, des Umgangsrechts, des Unterhalts und des Erbrechts. Wir nennen die Adressen von Beratungsstellen in Nürnberg und geben Tipps zum Weiterlesen.

Gerne können Sie sich bei Fragen oder besonderen Sachverhalten auch schon vor der Geburt Ihres Kindes an das Standesamt oder Jugendamt wenden.

Die folgenden Ausführungen treffen nur zu, wenn ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt. Soweit nichtdeutsches Recht, Urkunden usw. eine Rolle spielen, bitten wir Sie, sich vom Standesamt individuell beraten zu lassen.

Wir wünschen viel Freude mit Ihrem Kind!

Ihre städtischen Dienststellen:
Frauenbüro, Jugendamt, Standesamt

Nürnberg, im Oktober 2014

Das Kindschaftsrecht

Abstammung des Kindes

Mutter des Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet**, gilt der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes. Ist der Ehemann der Mutter verstorben und liegt der Tod des Mannes 300 Tage oder weniger zurück, gilt der verstorbene Mann ebenfalls als Vater des Kindes.

Ist die Mutter **nicht verheiratet**, kann der Vater nur dann von Anfang an in das Geburtenbuch eingetragen werden, wenn er die Vaterschaft vorher wirksam anerkannt hat. Eine solche Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann beim **Standesamt**, beim **Jugendamt**, gegenüber dem **Amtsgericht** oder beim **Notar** erfolgen. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam werden kann. Auch dies muss in öffentlich beurkundeter Form geschehen. Die Mutter kann ihre Zustimmung ebenfalls beim **Standesamt**, beim **Jugendamt**, beim **Notar** und **Amtsgericht** erklären.

Ist die Mutter innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt des Kindes von einem ausländischen Staatsangehörigen geschieden worden, soll sie sich **vor der Geburt** mit dem Standesamt in Verbindung setzen.

Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Zustimmungserklärung der Mutter können schon während der Schwangerschaft, also vor der Geburt des Kindes, abgegeben werden.

Neben der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung

Erst durch die wirksame Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung erwirbt das Kind gegenüber dem Vater Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche. Falls die Mutter Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragt, wird sie nach dem Vater des Kindes befragt. Auch wenn das Kind den Familiennamen des Vaters bekommen oder die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Vater ausgeübt werden sollte, ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher feststeht.

Das Kindschaftsrecht

Elterliche Sorge

Kinder miteinander verheirateter Eltern

Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge während der Ehe und im Regelfall auch nach der Scheidung. Alleinige elterliche Sorge ist nach wie vor möglich, wenn hierzu ein Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt. Das **Familiengericht** hat bei Zustimmung des anderen Elternteils diesem Antrag stattzugeben, wenn nicht ein Kind (nach vollendetem 14. Lebensjahr) dem Antrag widerspricht.

Erfolgt keine Einigung der Eltern, entscheidet das **Familiengericht** im Interesse des Kindeswohls. Dies gilt auch, wenn das Kindeswohl durch die gemeinsame Sorge gefährdet ist. Bei strittigen Fällen fordert das **Familiengericht** wie bisher einen Bericht vom **Jugendamt/Allgemeinen Sozialdienst**. Durch Mitteilung der Gerichte erfährt das **Jugendamt/der Allgemeine Sozialdienst** von allen Fällen, bei denen gemeinsame Kinder durch Scheidung betroffen sind.

Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Bei der Geburt des Kindes erhält die Mutter die **alleinige** elterliche Sorge.

Um das **gemeinsame** Sorgerecht zu erhalten gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge durch Mutter **und** Vater:

Durch eine Sorgeerklärung beim **Jugendamt** ist es möglich, gemeinsam mit dem Vater die elterliche Sorge auszuüben. Die Sorgeerklärung können beide Elternteile bereits vor der Geburt abgeben. Das gemeinsame Sorgerecht kann unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder ob sie mit anderen Personen verheiratet sind, erteilt werden. Die Sorgeerklärung muss öffentlich beim **Jugendamt** oder **Notar** beurkundet werden.

b) Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge durch Mutter **oder** Vater:

Seit dem 19.05.2013 können nicht mit der Mutter des Kindes verheiratete Väter auch gegen den Willen der Mutter das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

Beim **Familiengericht** kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragen, es ist keine Begründung erforderlich, dass dies dem Kindeswohl dient. Das **Familiengericht** spricht dem Vater das (teilweise)

Das Kindschaftsrecht

gemeinsame Sorgerecht zu, wenn dieses dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung). Die Mutter erhält vom **Familiengericht** einen Anhörungsbogen, um Stellung zu nehmen. Wenn die Mutter die gemeinsame elterliche Sorge nicht möchte, muss sie Gründe vortragen, die belegen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Hierfür setzt das **Familiengericht** eine Frist, die frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes enden darf. Äußert sich die Mutter nicht oder trägt sie keine kindeswohlrelevanten Gründe vor, soll vom **Familiengericht** im Schnellverfahren ohne Anhörung der Elternteile und des **Jugendamts** entschieden werden.

Den Antrag beim **Familiengericht** auf gemeinsame elterliche Sorge kann auch die mit dem Vater nicht verheiratete Mutter analog stellen.

Eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur auf Antrag durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich.

Zur Beratung über die gemeinsame elterliche Sorge steht der **Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes** zur Verfügung:

www.asd.nuernberg.de

Telefonzentrale 2 31-26 86

Beistandschaft

Hat ein Elternteil alleine die elterliche Sorge für ein Kind, besteht die Möglichkeit beim **Jugendamt** eine Beistandschaft zu beantragen. Besteht gemeinsame elterliche Sorge der Eltern, kann die Beistandschaft durch den Elternteil beantragt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Das **Jugendamt** regelt dann die Feststellung der Vaterschaft oder macht die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend. Auf Antrag regelt das **Jugendamt** auch beide Bereiche. Die Tätigkeit des **Jugendamtes** ist kostenfrei und greift nicht in die elterliche Sorge ein. Für die Einrichtung der Beistandschaft ist lediglich ein formloser, schriftlicher Antrag an das **Jugendamt** erforderlich. Ebenso einfach ist die Aufhebung der Beistandschaft, wenn Sie ohne Unterstützung des **Jugendamtes** Ihr Kind alleine vertreten können.

Das Kindschaftsrecht

Unterhalt

Jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Der Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, erfüllt seine Unterhaltungspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes (Betreuungsunterhalt), während der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch monatliche Geldleistungen zu erfüllen hat (Barunterhalt).

Die Höhe der Barunterhaltungspflicht bemisst sich im wesentlichen nach dem monatlichen Nettoeinkommen des oder der Barunterhaltungspflichtigen und wird nach der „Düsseldorfer Tabelle“ errechnet. Diese Tabelle kann beim **Jugendamt Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft** eingesehen werden.

Da das Unterhaltsrecht höchst kompliziert ist, kann in diesem Rahmen nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Das **Jugendamt** ist gesetzlich verpflichtet, Unterhaltsberechtigte in unterhaltsrechtlichen Fragen kostenlos zu beraten und zu unterstützen. Sie können sich aber auch an eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** wenden.

Erbrecht

Wenn Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes nicht verheiratet sind und dieser verstirbt, ist Ihr Kind seit dem 01.04.1998, eventuell neben anderen Kindern des/der Verstorbenen und seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten, in vollem Umfang erbberechtigt. Sollte eine anderslautende testamentarische Regelung vorliegen, hat Ihr Kind aber eventuell einen Pflichtteilsanspruch.

Umgangsrecht

Im Kindschaftsrecht ist ausdrücklich festgelegt, dass jedes Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind. Der Umgang wird nicht mehr primär aus der Sicht der Eltern, sondern der der Kinder geregelt. Die Eltern sind zum Umgang verpflichtet und haben ihn zu pflegen.

Kinder haben ferner das Recht auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern und anderen Personen, mit denen sie längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, wie z.B. Stief- und Pflegeeltern.